der Untersuchungsführer nicht die Rolle eines passiven Registrators der Aussagen des Beschuldigten, sondern er muß sich darum bemühen, von dem Beschuldigten erschöpfende und wahre Aussagen zu bekommen, weil darin ja auch das eigentliche Ziel der Vernehmung liegt.

Man darf freilich nicht nur jene Aussagen des Beschuldigten für richtig halten, die der vom Untersuchungsführer aufgestellten Version entsprechen, andere hingegen, die mit ihr nicht übereinstimmen, für falsch halten. Eine solche Haltung ist schädlich und steht im Widerspruch zu den Art. 111, 112 StPO RSFSR.³⁷) Darum darf der Untersuchungsführer auch nur solche taktischen Mittel anwenden, die den Beschuldigten veranlassen können, den Tatsachen entsprechende Aussagen zu machen.

Die Vernehmung ist das Mittel, von dem Beschuldigten richtige Aussagen zu erlangen. Während der Vernehmung prüft der Untersuchungsführer die Richtigkeit seiner Schlußfolgerungen, deckt das Verhältnis des Beschuldigten zu der erhobenen Beschuldigung auf und stellt fest, welche Beweise neben den bereits bekannten noch gesammelt werden müssen und auf welchem Wege dies geschehen kann.

Macht der Beschuldigte Aussagen, die den in der Sache schon vorliegenden Beweisen widersprechen, so ist es das Ziel der Vernehmung zu klären, was richtig ist — die Aussagen des Beschuldigten oder die anderen Beweise.

Der Beschuldigte kann entweder die Begehung des Verbrechens gestehen oder aber abstreiten, er kann entweder ein volles Geständnis, das der gegen ihn erhobenen Beschuldigung in allen Punkten entspricht, oder ein Teilgeständnis ablegen. Aber sowohl das Geständnis als auch die Zurückweisung der erhobenen Beschuldigung können richtig oder falsch sein.

Es gibt auch Fälle, in denen der Beschuldigte zwar nicht die Aussage verweigert, aber dem Gegenstand der Vernehmung ausweicht und wichtige Momente umgeht. In solchen Fällen macht der Beschuldigte in der Regel zwar aus eigener Initiative keine richtigen Aussagen, aber er leugnet auch nicht die Fakten, die vom Untersuchungsführer bereits festgestellt wurden.

³⁷⁾ Art. 111 StPO RSFSR lautet: "Bei der Durchführung der Voruntersuchung hat der Untersuchungsführer sowohl die den Beschuldigten belastenden als auch die ihn entlastenden Umstände sowie alle Umstände aufzuklären und zu untersuchen, die den Grad und den Charakter seiner Verantwortlichkeit erhöhen oder vermindern."

Art. 112 StPO RSFSR lautet:

[&]quot;Der Untersuchungsführer leitet die Voruntersuchung unter Berücksichtigung der Umstände der Sache in Richtung der maximal vollständigen und allseitigen Untersuchung der Sache. Der Untersuchungsführer darf dem Beschuldigten oder Geschädigten nicht die Vernehmug von Zeugen und Sachverständigen sowie das Sammeln anderer Beweise verweigern, wenn die Umstände, um deren Feststellung sie nachsuchen, für die Sache Bedeutung haben können." vgl. S 108 StPO DDR — St.